

A B Ä N D E R U N G S A N T R A G

der CDU-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und zur Änderung des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 4. wird die Angabe „90“ durch die Angabe „95“ ersetzt.

B e g r ü n d u n g:

Die im Änderungsantrag eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen beruhen auf den Stellungnahmen und mündlichen Expertisen im Rahmen der externen Anhörung in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit am 08. September 2022.

In Zeiten einer fortschreitenden Teuerung und bereits prognostizierten steigenden Energiekosten, ist eine Anhebung des Förderungssatzes auf lediglich 90% als zu gering und im gesamtwirtschaftlichen Umfeld der Energiekrise und der Inflation als nicht ausreichen zu erachten. Im Einklang mit den für die kommenden Jahre weiterhin prognostizierten inflationären Entwicklungen, ist eine prozentuale Übernahme der Kosten in Höhe von 95% als evident zu betrachten, insbesondere dahingehend, dass perspektivisch die Sicherung der gesamtgesellschaftlich wichtigen Beratungsstellen im Bereich der Schwangerschaftskonfliktberatung als Kernziel proklamiert wird. Eine langfristige Sicherung der öffentlichen Förderung auf Basis einer auskömmlichen finanziellen Ausstattung der Beratungsstellen bringt eine unausweichliche Erhöhung auf 95% in Bezug auf die Übernahme der Personal- und Sachkosten mit sich.